

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wolmirsleben

Auf der Grundlage der §§ 4,6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Wolmirsleben in seiner Sitzung am 20.10.2003 folgende Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen beschlossen.

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Wolmirsleben erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand;
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Verkehrsanlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile;
 3. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (Bau-GB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2

Abrechnungseinheiten

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen nach Absatz 2 ermittelt.
- (2) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Wolmirsleben gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt, wie sie sich aus der **dieser Satzung als Anlage 1 beigefügter Aufstellung ergibt**.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von:
 1. Fahrbahnen
 2. Gehwegen
 3. Radwegen
 4. Parkflächen
 5. unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
 6. verkehrsberuhigten Bereichen
 7. Straßenbeleuchtung
 8. Oberflächenentwässerung
 9. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - 10. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.**
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der Grundstücksflächen, welche für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der in Abs. 1 genannten Anlagen benötigt werden.
- (3) Zinsen für benötigtes Fremdkapital, das für die in Abs. 1 genannten Investitionsaufwendungen erforderlich ist, sind ebenfalls beitragsfähig.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung selbständiger Grünanlagen und Kinderspielplätze

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit, gemäß § 2 Abs. 1, gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefaßten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Wolmirsleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,211 v.H.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Es wird der bürgerlich- rechtliche Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes zugrunde gelegt (Buchgrundstück). Es kann aus mehreren Flurstücken bestehen.

- (2) Sind vermessene und unvermessene (Anteil an ungetrennten Hofräumen) und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen laufenden Nummer eingetragene Grundstücke (Buchgrundstücke) vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen räumlich zusammenhängend genutzte Fläche aller Grundstücke (Buchgrundstück) unabhängig vom Grundbuchblatt, als Grundstück.
- (3) Ist ein unvermessenes (Anteil an ungetrennten Hofräumen) im Grundbuch eingetragenes bürgerlich- rechtliches Grundstück vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen räumlich zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (4) Ist ein vermessenenes oder ein unvermessenes (Anteil an ungetrennten Hofräumen) und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen laufenden Nummer eingetragenes Grundstück (Buchgrundstück) nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen.

§ 7

Beitragsmaßstab

- (1) **Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (Vollgeschoßmaßstab).**
- (2) **Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück nach dem Grundbuchrecht (siehe § 6). Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:**
 1. **die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 Bau-GB liegen.**
 2. **für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau-GB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des gültigen Satzungsbereiches liegt.**
- (3) **Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs.4 der Bauordnung Sachsen- Anhalt (BauO LSA) vom 09.02.2001 (GVBl. LSA S. 50) i.V.m. § 20 Abs.1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01. 1990 (BGBl. I S. 132) in den jeweils geltenden Fassungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs.1 gilt:**
 1. **bei Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage nach § 34 Bau-GB, die tatsächlich vorhandene Zahl,**
 2. **bei Grundstücken, die innerhalb einer Satzung nach 3 34 Abs.4 Bau-GB liegen, für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,**
 3. **bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,**

4. *bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, oder die als solche genutzt werden, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Geschosshöhe, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.*
 5. *sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.*
- 4) *Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs.2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs.3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:*
1. *für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei*
 - a) *eingeschossiger Bebaubarkeit* 1,00
 - b) *für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss* 0,25
 2. *für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke* 1,00
- (5) *Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke), die innerhalb des Abrechnungsgebietes liegen, erhöht sich die Verteilungsfläche um 20 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).*
- (6) *Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.*

§ 8 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 9 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit **Ablauf des 31.12.** für das abgelaufene Jahr. Mehrere Maßnahmen eines Haushaltsjahres können zusammengefaßt werden.
- (2) Der Beitrag wird **einen Monat** nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung bei Vorausleistungen.
- (3) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages, unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung entfallende Beitrag fällig wird,
7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Vorausleistung, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Wolmirsleben Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen, höchstens jedoch 75 v. H.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23. 07. 2002 (BGBl. S. 2850) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).
- (3) Mehrere Beitragspflichtige i. S. des Abs. 1 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 12 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Wolmirsleben alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Zahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsveränderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung steht unter dem Vorbehalt, nach Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, die §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), in der derzeit geltenden Fassung
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Beitragsschuld ganz oder zum Teil erlassen werden. Für den Erlass gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden **beträgt 1.046 m²**. Die ermittelte Kappungsgrenze für übergroße Grundstücke (30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße) **beträgt 1.360 m²**.
- (4) **Ein Grundstück, dessen Fläche über die ermittelte Kappungsgrenze i.S.d. Absatzes 3 Satz 2 hinausgeht, wird bei der Heranziehung zuzüglich des Art- und Nutzungsfaktors wie folgt berücksichtigt:**
 - a) **Bis zur ermittelten Kappungsgrenze mit 100%,**
 - b) **von 1.361 m² bis 4.500 m² mit 80 %,**
 - c) **von 4.501 m² bis 5.500 m² mit 70 %,**
 - d) **von 5.501 m² bis einschließlich 6.500 m² mit 40%**
- (5) **Grundstücke, deren Größe mehr als 6.501 m² beträgt werden darüber hinaus nicht mehr mit Beiträgen herangezogen.**

§ 14 Übergangsregelung

Waren vor und nach Inkrafttreten dieser Satzung für in dem Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (§ 127 Bau-GB), Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben-

und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993, BGBl. I S. 622) oder Beiträge nach § 6 KAG LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung unberücksichtigt und so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zu wiederkehrenden Beitrag die Summe des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitragsanspruchs.

§ 15 Berechtigung und Verpflichtung Dritter

- (1) Die Gemeinde Wolmirsleben kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrnehmen lassen. Der beauftragte Dritte hat der Gemeinde Wolmirsleben die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen gegen Kostenerstattung mitzuteilen.
- (2) Die Ermächtigung des Dritten zu den in Abs. 1 genannten Aufgaben darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinde Wolmirsleben geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Regelung des § 12 dieser Satzung zuwider handelt und dadurch ermöglicht, daß Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. 02. 2001 außer Kraft.

Wolmirsleben, den 20.10.2003

Kukuk
Bürgermeisterin